

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2021

Nummer
19

Datum
16.03.2021

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiets ‚Am Etzbrühl‘, Gemarkung Essingen, Landkreis Südliche Weinstraße	Seite 51 - 54
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet ‚Villa Unteres Kleinfeld‘, Gemarkung Oberhochstadt, Landkreis Südliche Weinstraße	Seite 55 - 59
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet ‚Villa Dietelsberg‘, Gemarkung Niederhochstadt, Landkreis Südliche Weinstraße	Seite 59 - 63

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Rechtsverordnung Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet ‚Am Etzbrühl‘ Gemarkung Essingen Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 16.03.2021 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Essingen wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Am Etzbrühl'.

- 51 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Essingen, Fl.St. 6423, 6424, 6425.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen.

Schon 1954 konnte bei einer Begehung eine große Anzahl von Terra Sigillata auf dem Gelände festgestellt werden. Hinzu kamen Ziegelstücke – darunter auch Tegulae (Dachziegel) – und leicht gebranntes Tonmaterial. Daneben konnte unterhalb der Geländestufe eine Altstraße ausgemacht werden, bei der es sich wahrscheinlich um den alten Römerweg handelt. Allein die Fülle an Fundmaterial sprach damals schon für eine größere römische Ansiedlung. Weitere Begehungen und Fundmeldungen folgten in den darauffolgenden Jahren, die diese Annahme bestätigten. Mit dem Aufkommen der Luftbildarchäologie in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden schließlich auch Mauerstrukturen auf dem Gelände nachgewiesen. Im Luftbildbefund (Anlage 2) zeichnen sich deutlich negative Bewuchsspuren ab, die den Grundriss des Hauptgebäudes einer römischen Villa rustica mit mehreren Nebengebäuden ergeben (Anlage 3). Das Gelände wurde dabei mehrmals zu unterschiedlichen Zeiten befliegen. Rezente Begehungen auch mit Metallsuchgeräten erbrachten zusätzlich eine Fülle an diversem römischen Fundmaterial aus Bronze und Keramik. Der Luftbildbefund und das Fundmaterial sprechen somit eindeutig dafür, dass sich auf dem Gelände ein römischer Gutshof der mittleren und womöglich auch späten römischen Kaiserzeit befindet.

Der Fundplatz von Essingen reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Vorderpfalz ein. Er findet sich wie gewohnt als Detail der deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Hofgraben), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 2 km weiter östlich mit einer römischen Villa südlich von Hochstadt. Es handelt sich bei der Villa von Essingen um eine Portikusvilla der Kategorie D mit einer Frontlänge von ca. 39 m und einer Überbauten Fläche von knapp 1000 m² (s. Bernhard, Spätantike 71 Kategorie D).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten

- 52 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Essingen zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist..

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

- 53 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 08.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt

- 54 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

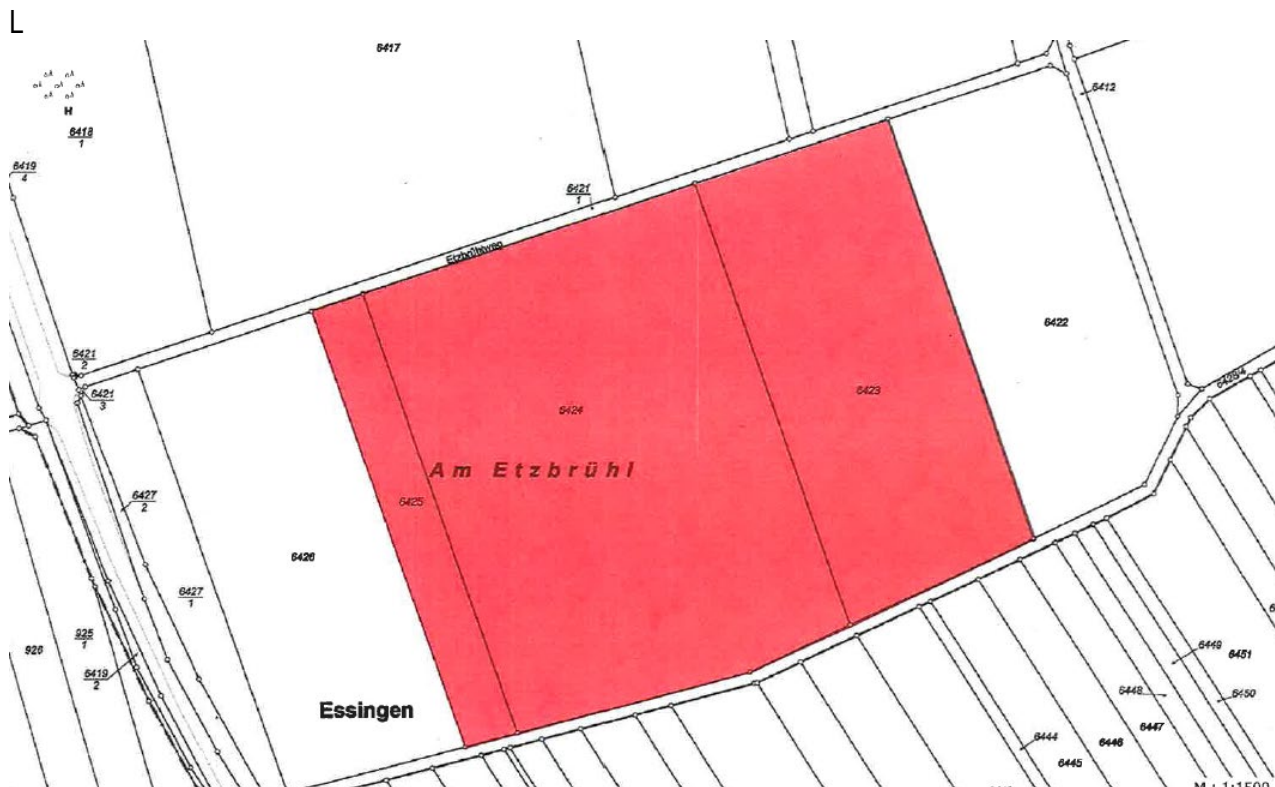
Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Rechtsverordnung
Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet ‚Villa Unteres Kleinfeld‘,
Gemarkung Oberhochstadt,
Landkreis Südliche Weinstraße**

- Bekanntmachung vom 16.03.2021 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

- 55 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Oberhochstadt wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa Unteres Kleinfeld'.

§ 2 Geltungsbereich

- 3) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hochstadt, Fl.St. 358/1, 358/2, 359, 360, 360/1, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 373/1, 374, 380/1, 380/2, 384/1, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 392/1, 393, 394, 394/1, 395, 396, 396/2, 396/3.
- 4) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigelegten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der späten Bronzezeit (Urnenfelderkultur) und besonders aus der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike zu rechnen.

Die Fundstelle in der Gewanne Unteres Kleinfeld ist schon seit den 1970er Jahren durch Begehungen bekannt. Damals wurden hier römische Keramik – darunter auch datierbare Terra sigillata/nigra-Gefäße – und Ziegel in einer großen Menge aufgelesen (Anlage 2), woraufhin A. Hünerfauth diese Fundstelle eindeutig als römerzeitliche Siedlungsstelle identifizieren konnte. Weitere Begehungen des Geländes in den Folgejahren bekräftigten die Vermutung, dass sich hier die Überreste einer römischen Villa rustica befinden. Dies findet sich zusätzlich dadurch bestätigt, dass sich am Südhang dieses Lößriedels in regelmäßigen Abständen von rund 1800 m immer wieder Villenanlagen dokumentieren lassen. Luftbildbefunde der 1990er Jahre lassen zudem rechteckige Strukturen durch positive Bewuchsspuren erkennen (Anlage 3). Rezente Begehungen des Geländes mit Metallsuchgeräten brachten erneut eine Fülle an römischem Fundmaterial – darunter auch vermehrt Münz- und andere Metallfunde – zutage, sodass kein Zweifel mehr daran besteht, dass es sich hierbei um eine römerzeitliche Siedlungs- bzw. Villenstelle des 1. bis 4. Jhs. handelt. Zusätzlich dazu hat sich neben vereinzelten neolithischen und mittelalterlichen Funden auch vermehrt spätbronzezeitliches Fundmaterial erhalten, sodass sich hier ein Siedlungsniederschlag bis an das Ende des 2. Jt. v. Chr. zurückverfolgen lässt und eine Kontinuität bis in das Mittelalter nicht auszuschließen ist.

Der Fundplatz von Oberhochstadt reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Hofgraben),

- 56 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man in beide Richtungen knapp 1,8 Kilometer weiter östlich bzw. westlich mit den Villae rusticae von Essingen und Niederhochstadt. Die Parallelen aus Essingen und Westheim, die sich in derselben Villenkette befinden, lassen hier eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge zwischen 40 und 70 m und einer überbauten Fläche von 1000 bis 2000 m² vermuten (s. dazu auch Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, PfalzAtlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Oberhochstadt zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 4) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 5) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 6) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes,

- 57 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 08.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt
Landrat

- 58 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Villa Dietelsberg', Gemarkung Niederhochstadt, Kreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 16.03.2021 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

- 59 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Niederhochstadt wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa Dietelsberg'.

§ 2 Geltungsbereich

- 5) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hochstadt, Fl.St. 5555/1, 5580/1, 5580/14, 5580/15, 5580/16, 5580/17, 5580/18, 5682/1, 5765, 5766, 5767, 5768, 5769, 5770, 5771, 5772, 5773, 5774, 5775, 5776, 5777, 5778, 5779, 5780, 5782/1, 5785/1, 5788/1, 5790/1.
- 6) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Begründung:

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Bronzezeit (spez. Urnenfelderkultur) sowie der Hallstattzeit und besonders aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen.

Die Fundstelle in der Gewann Am Dietelsberg/Sechzehn Morgen ist schon seit den 1970er Jahren durch Begehungen und das Anlegen von Rübenmieten bekannt. Damals wurden hier römische Keramik - darunter auch datierbare Terra sigillata-Gefäße - sowie Ziegel und weiterer Bauschutt in großer Menge aufgelesen, woraufhin A. Hünerfauth diese Fundstelle eindeutig als römerzeitliche Siedlungsstelle identifizieren konnte (Anlage 2). Weitere Begehungen und gezielte Suchschnitte auf dem Gelände in den Folgejahren bekräftigten die Vermutung, dass sich hier die Überreste einer römischen Villa rustica befinden. Dies findet sich zusätzlich dadurch bestätigt, dass sich am Südhang dieses Lößriedels in regelmäßigen Abständen von rund 1800 m immer wieder Villenanlagen dokumentieren lassen. Luftbildbefunde der 1990er Jahre lassen zudem rechteckige Strukturen durch negative Bewuchsspuren erkennen (Anlage 2. 3). Rezente Begehungen des Geländes mit Metallsuchgeräten brachten erneut eine Fülle an römischem Fundmaterial - darunter auch vermehrt Münz- und andere Metallfunde - zutage, sodass kein Zweifel mehr daran besteht, dass es sich hierbei um eine römerzeitliche Siedlungs- bzw. Villenstelle des 1. bis 4. Jh. handelt. Zusätzlich dazu hat sich neben vereinzelt neolithischen Funden auch vermehrt mittelbronzezeitliches bis frühhallstattzeitliches Fundmaterial erhalten, sodass sich hier ein Siedlungsniederschlag bis in das 2. Jt. v. Chr. zurückverfolgen lässt.

- 60 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Der Fundplatz von Niederhochstadt reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Hofgraben), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man in beide Richtungen knapp 1,8 Kilometer weiter östlich bzw. westlich mit den Villae rusticae von Oberhochstadt und Lustadt. Die Parallelen aus Essingen und Westheim, die sich in derselben Villenkette befinden, lassen hier eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge zwischen 40 und 70 m und einer überbauten Fläche von 1000 bis 2000 m² vermuten (s. dazu auch Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, PfalzAtlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Niederhochstadt zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 7) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 8) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 9) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie,

- 61 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 08.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt
Landrat

- 62 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Landkreis Südliche Weinstraße



- 63 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de